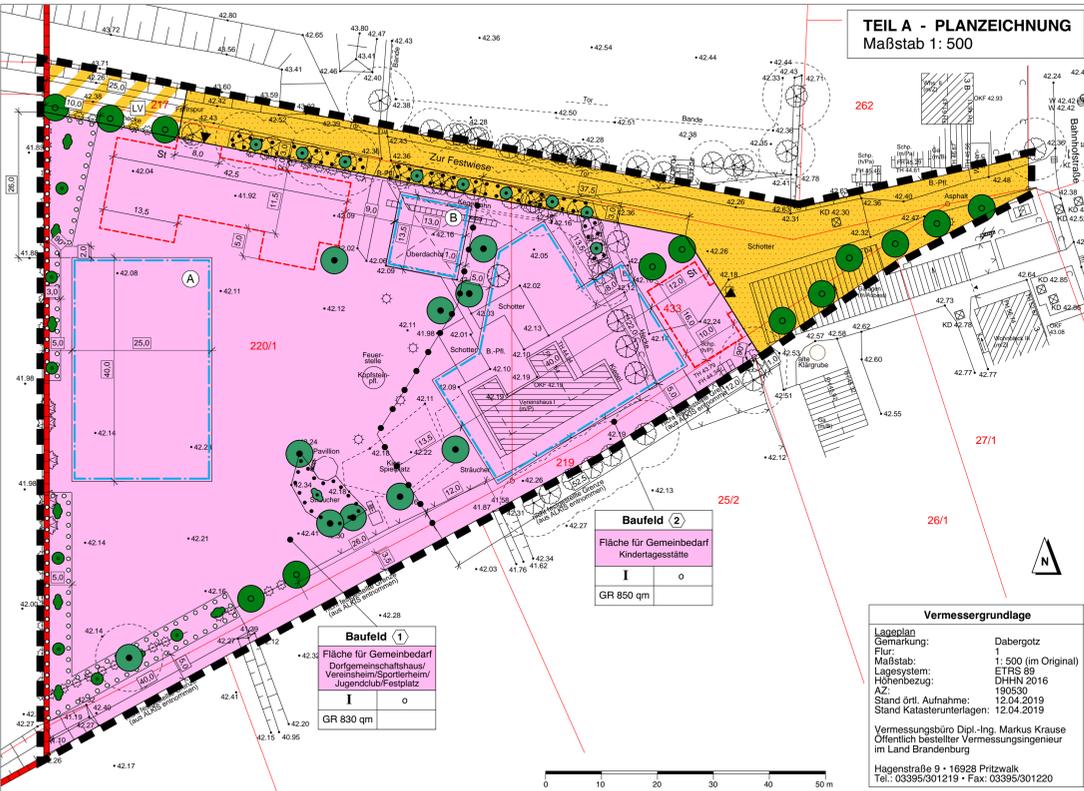


Satzung der Gemeinde Dabergotz über den Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita"

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

A. Aufzeichnung



ZEICHENERKLÄRUNG ZU TEIL A

Darstellungen

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1 BauGB)
 - GR 850 qm Grundfläche, hier: 850 qm (§ 16 § 19 BauNVO)
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 § 20 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 (1) 2 BauGB)
 - o offene Bauweise (22 BauNVO)
 - Baugrenze (23 BauNVO)
 - Zweckbestimmung: Überbaubare Flächen in den Baufestern im Baufeld 1
 - A hier: für Dorfgemeinschaftshaus/Vereinsheim/Sportlerheim/Jugendclub
 - B hier: für Festplatzüberdachung
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen** (§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Fläche für Gemeinbedarf
 - Verkehrsflächen** (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - LV Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Verkehr
 - Einfahrt
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Erhaltung von Bäumen
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzen von Bäumen
 - Anpflanzen von Sträuchern
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
 - Erhaltung von Bäumen
 - Erhaltung von Sträuchern
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Stellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans Dabergotz Nr. 2 (§ 9 (7) BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 (5) BauNVO)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - vorhandene Haupt- und Nebengebäude
 - vorhandene Laubbäume
 - vorhandene Nadelbäume als Heckenpflanzung
 - Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 - vorhandene Böschungen
 - vorhandene Zäune
 - Höhenangaben im System DHHN 2016
 - Nummerierung der Baufelder; hier: Baufeld 1
- Nachrichtliche Übernahmen**
 - Bodendenkmalbereich hier: Bodendenkmal "Dorfkern Neuzeit, Siedlung Bronzezeit, Burgwall slawisches Mittelalter, Dorfkern Mittelalter" (Nr. 100/097)

KATASTERVERMERK

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 12.04.2019 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Pritzwalk, den 04.05.2021



VERFAHRENSVERMERKE

1. Am 27.11.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz die Aufstellung des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita" beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbek-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 8/2018 am 22.12.2018 erfolgt.

Walsleben, den 20.04.2021



2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in ihrer Sitzung am 08.09.2020 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita" (Stand Oktober 2020) beschlossen und bestimmt, mit diesem Entwurf die frühzeitigen Beteiligten der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 09.11.2020 bis zum 11.12.2020. Dieses wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbek-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5/2020 am 28.10.2020 bekannt gemacht. Die Unterlagen waren zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Dabergotz, einsehbar und wurden über das Landesportal Brandenburg zugänglich gemacht. Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 05.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Walsleben, den 20.04.2021



3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in ihrer Sitzung am 02.02.2021, nach Auswertung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, den Entwurf des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita" (Stand Januar 2021) beschlossen, den dazugehörigen Entwurf der Begründung mit Umweltbericht gebilligt und bestimmt, mit diesem Entwurf die Beteiligten der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 08.03.2021 bis zum 16.04.2021. Dieses wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbek-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1/2021 am 24.02.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen waren zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Temnitz, handelnd für die Gemeinde Dabergotz, einsehbar und wurden über das Landesportal Brandenburg zugänglich gemacht. Mit Schreiben vom 04.02.2021 wurden die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Walsleben, den 20.04.2021



4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz hat in ihrer Sitzung am 12.05.2021 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden geprüft.

Walsleben, den 12.05.2021



5. Der Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita" wurde am 12.05.2021 in öffentlicher Sitzung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit demselben Beschluss gebilligt.

Walsleben, den 12.05.2021



6. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita" und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.05.2021 übereinstimmen. Der Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita", bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgestellt.

Walsleben, den 12.05.2021



7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita" sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbek-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 3/2021 am 20.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Walsleben, den 04.07.2021



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, Nr. 5)

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, Nr. 38, S. 2)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3, S. ber. GVBl. I/13, Nr. 21), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28)

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung-NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/2, Nr. 28, S. 2)

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Städtebauliche Festsetzungen

1. Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus, Vereinsheim, Sportlerheim, Jugendclub und Festplatz im Baufeld 1

In der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf im Baufeld 1 ist die Nutzung als Gemeindezentrum, bestehend aus Dorfgemeinschaftshaus, Vereinsheim, Sportlerheim und Jugendclub und der Außenanlage als Festplatz – im Sinne der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg (BbgStatV) und dem „Brandenburgischen Gaststättengesetz (BbgGastG) sowie im Sinne von Sozialanlagen für Sportstätten zulässig.

2. Nutzung als Kindertagesstätte oder Kindergarten im Baufeld 2

In der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf im Baufeld 2 ist die Nutzung als Kindertagesstätte oder Kindergarten zulässig.

3. Bau eines Gebäudes im Baufenster B

In der mit „B“ gekennzeichneten Fläche im Baufeld 1 ist ein Gebäude, welches nach allen Seiten geschlossen ist, nicht zulässig. Zulässig ist nur ein Bauwerk mit einer geschlossenen Mauer auf der Nordseite des Bauwerkes.

4. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 / § 19 BauNVO

4.1 Zulässige Grundfläche im Baufeld 1

Von der in Baufeld 1 zulässigen Grundfläche von 830 qm dürfen in der mit „A“ gekennzeichneten Fläche maximal 650 qm und in der mit „B“ gekennzeichneten Fläche maximal 180 qm bebaut werden. Diese Grundfläche darf durch den Bau von Stellplätzen, baulichen Nebenanlagen und befestigten Wegen um maximal 750 qm überschritten werden.

4.2 Zulässige Grundfläche im Baufeld 2

Die zulässige Grundfläche im Baufeld 2 beträgt 850 qm. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf diese Grundfläche durch bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch Stellplätze um 50 v. H. überschritten werden.

5. Stellplatzflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Anlage von Stellplätzen innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf ist nur zulässig in den Bereichen, die in der Planzeichnung für Stellplatzanlagen festgesetzt sind. Im Baufeld 1, in der Stellplatzanlage dürfen maximal 450 qm vollversiegelt werden, die restliche Stellplatzfläche ist als teilversiegelte Fläche (z.B. Schotterrassen) anzulegen. Der Bau von Garagen auf diesen Flächen ist nicht zulässig.

6. Anschluss an zentrale Trinkwasser- und Schmutzwassernetze

Die Gebäude im Plangebiet sind an das zentrale Trinkwassernetz des örtlichen Zweckverbandes Wasser/Abwasser anzuschließen. Ebenso sind die Gebäude an die zentrale Schmutzwasserleitung des örtlichen Zweckverbandes anzuschließen.

II. Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

1. Baumerhalt

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten mit zu erhaltenden Bäumen sind die vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang dieser Bäume sind am selben Standort oder in direkter Nachbarschaft Ersatzpflanzungen vorzunehmen von Bäumen derselben Art und folgender Pflanzqualität: Ballenware, 2x verpflanzt, Mindeststammumfang von 12 – 14 cm.

2. Flächiges Erhaltungsgebot

Die Gehölze in den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind am selben Standort oder in direkter Nachbarschaft gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

3. Anpflanzgebot für Bäume

Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt 18 Laubbäume fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen, 13 Bäume davon sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten zu pflanzen. Für die 5 weiteren Bäume ist der Standort in Abhängigkeit der Außenraumgestaltung frei wählbar. Als Pflanzqualität ist Ballenware mindestens 3 x verpflanzt, Hochstamm, Mindeststammumfang 12-14 cm einzuhalten. Hinsichtlich der zu verwendenden Arten kann eine Auswahl aus der folgenden Liste erfolgen:

Botanischer Name	Deutscher Name
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

4. Flächiges Anpflanzgebot - Landschaftshecke

In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollen freiwachsende mehrschichtige Landschaftshecken angelegt werden. Die Flächen umfassen insgesamt 610 qm Gehölzpflanzungen.

Die Bepflanzung der Flächen hat mit standortgerechten heimischen Gehölzen in der Pflanzdichte von 1 Gehölz pro 2 qm Pflanzfläche zu erfolgen. Folgende Pflanzqualitäten sind mindestens zu verwenden: Strauch, verpflanzt, mindestens 3 Triebe, Höhe 60 - 100 cm und Heister, mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm. Die Pflanzung der Sträucher soll in Gruppen mit 3 bis 5 Gehölzen einer Art erfolgen, die Pflanzung der Heister in Einzelstellung. Neben Leitgehölzen sind je nach Pflanzschema Leerstellen im Pflanzraster zu belassen, damit die Gehölze ausreichend Ausbreitungsraum vorfinden. Die Heister sind mit Schrägfäden zu fixieren. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Gehölzverlust ist dieser zu ersetzen.

Bei der Auswahl der Gehölzarten ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz "Verwendung gebietsweiser Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur" vom 2. Dezember 2019 zu beachten.

Eine empfohlene Auswahl an standortgerechten Gehölzen und Laubbäumen enthält folgende Artenliste:

Artenliste		
Empfohlene Gehölze für die Anlage der Landschaftshecke		
Botanischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
Corylus avellana	Strauchhasel	Strauch, verpflanzt, mindestens 3 Triebe, Höhe 60 – 100 cm
Crataegus monogyna	Weißdorn	
Crataegus laevigata	Zweifloriger Weißdorn	
Euonymus europaeus	Pflaflenhütchen	
Prunus spinosa	Schlehe	
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	
Rosa canina	Hundsrose	
Acer campestre	Feldahorn	Heister, mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm
Prunus avium	Vogelkirsche	
Pyrus communis	Wildbirne	
Sorbus aucuparia	Eberesche	

Hinweise zu den plangebietsinternen Anpflanzgeboten

Die Anlage der vorgenannten plangebietsinternen Anpflanzungen ist durch den Eingriffsversucher spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hochbauten durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung des Anwurderfolges hat der Eingriffsversucher die Entwicklungspflege für die ersten 5 Jahre durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Nach Abschluss der Entwicklungspflege ist die Funktionsfähigkeit der festgesetzten Maßnahmen durch eine Fotodokumentation zu belegen und der unteren Naturschutzbehörde gegenüber nachzuweisen.

5. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme - Fledermause

Zur Schaffung von Ersatzquartieren für die Artengruppe der Fledermäuse wird als FCS-Maßnahme die Montage von 4 Fledermauskästen folgender Modelle (Fa. Hassefeldt o. glw.) an verbleibenden Bäumen des B-Plangebietes (z.B. Robinien / Pappeln am Weg Am Sportplatz) festgesetzt. Höhe der Anbringung 3,0 bis 4,0 m, südexp. orientiert. Die Umsetzung der Maßnahme hat bis zum 1.6. des Abbrissjahres zu erfolgen. Sie ist zu dokumentieren und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin aufzufordern nachzuweisen (Fotodokumentation). Bei Abgängigkeit der entsprechenden Bäume sind die Fledermauskästen der bauvorgezogenen Ersatzmaßnahme in Absprache mit der uNB neu anzubringen.

6. Bauzeitenregelung

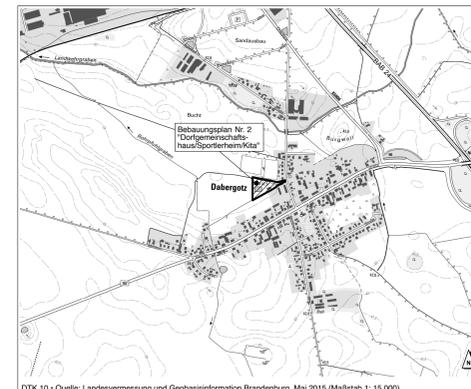
Eine Bauzeitenregelung ist anzuwenden: Es ist nur zulässig Gehölze außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit, also im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres, zu besetzen.

Hinweis zum Artenschutz

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch den Verlust von potentiellen Quartierstandorten für Fledermäuse durch den Abriss des Vereinsgebäudes zu vermeiden, ist vor einem Abriss des Gebäudes zwischen Juni und Dezember eine bauvorgezogene Kontrolle des Gebäudes (insbesondere der Fensterläden) durch einen Fachgutachter vorzusehen. Das Ergebnis dieser Kontrolle muss vor Abriss des Gebäudes der unteren Naturschutzbehörde (uNB) des Landkreises OPR vorgelegt werden. Bei Nachweisen sind Tiere artgerecht zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Das Vorgehen wäre mit der uNB abzustimmen.

Hinweis auf externe Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich des durch die Planung entstehenden erheblichen Eingriffs sind neben den Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet zusätzlich externe Maßnahmen notwendig. Die Baumpflanzungen, die auf dem gemeindeeigenen Wegestück 222 der Flur 1 der Gemarkung Dabergotz auszuführen sind, sind in der Begründung/dem Umweltbericht des Bebauungsplanes Dabergotz Nr. 2 beschrieben.



Gemeinde Dabergotz Bebauungsplan Dabergotz Nr. 2 "Dorfgemeinschaftshaus/Sportlerheim/Kita"

Bebauungsplan	Projekt Nr.:
Stand April 2021	D 723
Satzungsfassung	Maßstab: 1 : 500
	Stand: April 2021
	Bearbeiter: Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin
	Dipl.-Ing. Katrin Manke
	Christoph Henning M.A.

Amt Temnitz • für die Gemeinde Dabergotz • Bergstraße 2 • 16816 Walsleben

Bearbeitung durch: Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6b
22765 Hamburg
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin

Tel.: 040-298 120 99-0
Fax: 040-298 120 99-40
Tel.: 03391-458180
Fax: 03391-458188

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Mail: info@plankontor-nh.de
Mail: info@plankontor-np.de